

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2020)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2019, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern
- § 10. Beitrag zum Todfallsbeitrag

2. Hauptstück Fälligkeiten

- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 12. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

- § 13. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

- § 14. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 15. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

- § 16. Kosten des Nachkaufs

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

- § 17. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

- § 18. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

- § 19. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung
§ 20. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück
Fälligkeiten**

- § 21. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil
Schlussbestimmungen**

- § 22. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

Beitragsbetreuung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Bei Verzug von mehr als zwei Monaten nach Fälligkeit ergeht ein Rückstandsausweis.

(2) Sofern keine Stundung gemäß § 4 vereinbart ist, sind bei Verzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit

1. ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % und
2. Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

(3) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten. Aufgrund der durch Covid-19 hervorgerufenen besonderen Umstände sind für das 2. Quartal 2020 keine Stundungszinsen zu entrichten.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2020 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.000,00 Euro (jährlich 12.000,00 Euro) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. Für die einzelnen Landesgerichtssprengel ergeben sich gemäß § 53 Abs 2 Z 3 RAO unter Berücksichtigung der Anrechnung der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe folgende Beiträge:

1. **LG Sprengel St. Pölten:** Anrechnung monatlich 329,00 Euro (jährlich 3.948,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 671,00 Euro** (jährlich 8.052,00 Euro)
2. **LG Sprengel Krems:** Anrechnung monatlich 388,00 Euro (jährlich 4.656,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 612,00 Euro** (jährlich 7.344,00 Euro)
3. **LG Sprengel Wiener Neustadt:** Anrechnung monatlich 311,00 Euro (jährlich 3.732,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 689,00 Euro** (jährlich 8.268,00 Euro)

4. **LG Sprengel Korneuburg:** Anrechnung monatlich 470,00 Euro (jährlich 5.640,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 530,00 Euro** (jährlich 6.360,00 Euro).

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

- § 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2020 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

- § 9.(1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2020 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **250,00 Euro** (jährlich 3.000,00 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 12 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

Beitrag zum Todfallsbeitrag

§ 10. Der Beitrag zum Todfallsbeitrag beträgt für jede in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwältin und Rechtsanwalt sowie für niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **25,00 Euro** pro Todesfall einer (ehemaligen) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder (ehemaligen) niedergelassenen europäischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leistungsordnung dieser Rechtsanwaltskammer.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- § 11. Die Beiträge nach § 7, § 8 und § 10 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Jänner.
2. April bis Juni am 01. April
3. Juli bis September am 01. Juli
4. Oktober bis Dezember am 01. Oktober

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

- § 12. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Jänner
2. April bis Juni am 01. April
3. Juli bis September am 01. Juli
4. Oktober bis Dezember am 01. Oktober

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

§ 13. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld

§ 14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 15. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 16. Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.235,00 Euro zu entrichten.

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 17. Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2020 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 18. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2020 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von **540,00 Euro** (jährlich 6.480,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 19. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 108,00 Euro (jährlich 1.296,00 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 20. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 108,00 Euro (jährlich 1.296,00 Euro),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 216,00 Euro (jährlich 2.592,00 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 324,00 Euro (jährlich 3.888,00 Euro).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 21. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Februar
2. April bis Juni am 15. Mai
3. Juli bis September am 15. August
4. Oktober bis Dezember am 15. November

zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 22. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.